

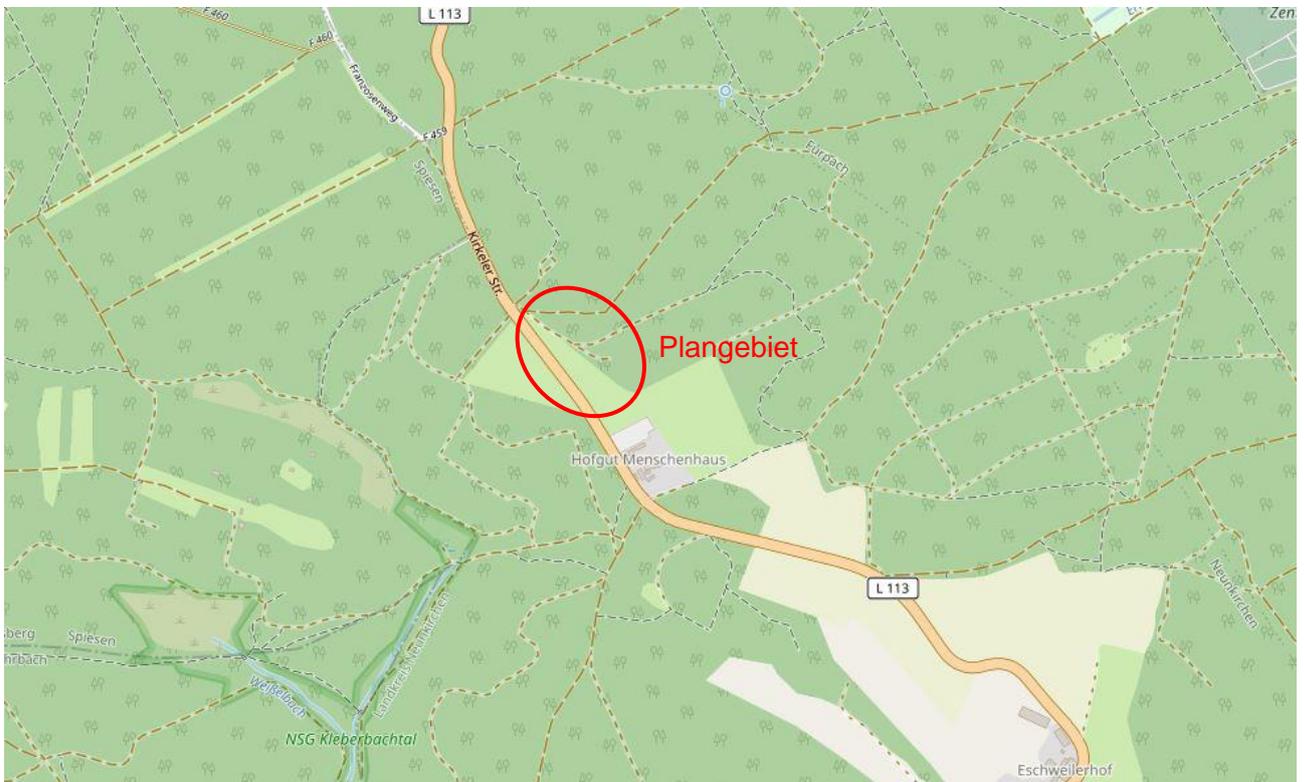
Kreisstadt Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 127 „Menschenhaus“

1. Änderung

Umweltbericht

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und Beteiligung der
Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB



Inhaltsverzeichnis

1	Umweltbericht	3
1.1	Einleitung	3
1.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	6
1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 9	
1.4	Eingriff- und Ausgleichbilanzierung	9
1.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung	10
2	Auswirkungen der Planung / Abwägung	11
3	Nachrichtliche Übernahmen	11
4	Hinweise	12

1 Umweltbericht

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschreibt und bewertet. Der Umweltbericht gilt als gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan und die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplans.

1.1 Einleitung

Gesetzesgrundlagen

Gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen - auch in positivem Sinne - ermittelt und beschrieben werden.

Scoping

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die Ziele und Zwecke der Planung frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping). Dies ist bereits geschehen und die Planunterlagen um die nötigen Textpassagen ergänzt.

1.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Inhalt

Im Bebauungsplan werden gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO Festsetzungen getroffen über:

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Ver- und Entsorgung, Niederschlagswasser
- Grünordnerische Festsetzungen

Ziele

Zurzeit wird das Hofgut Menschenhaus als Räumlichkeit für verschiedene festliche Anlässe genutzt. Zu den bestehenden Veranstaltungen bzw. Nutzungen wird eine Fläche für Hochzeiten in der Natur ergänzt, die periodisch genutzt werden soll. Die Großveranstaltungen werden auf die Sommermonate begrenzt und finden auf der an das Hofgut angrenzenden Wiesenfläche statt. Baulich werden bis auf einen Kanalanschluss keine Maßnahmen ergriffen, da es sich um eine temporäre Zeltanlage handelt, die über die Sommermonate aufgebaut wird. Dazu werden Zeltböden im Frühsommer ausgelegt und die Zelte aufgespannt, die im Herbst wieder abgebaut werden. Danach ist die Wiese wieder naturbelassen und für die Landwirtschaft nutzbar. Daneben soll ein optisch attraktiver und artenreicher Waldstreifen angelegt werden, der den Waldsaum bildet.

Der Bestand bzw. die Neuordnung der Entwicklungsfläche des Areals „Menschenhaus“ in der Kreisstadt Neunkirchen soll durch die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts nachhaltig gesichert werden.

Bedarf an Grund und Boden

Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches des Bebauungsplans beträgt rund 0,7 ha. Durch die

Planung ergeben sich keine dauerhaften Bodenversiegelungen durch die zukünftige Flächennutzung. Die Fläche kann weiterhin für landwirtschaftliche Nutzungen zur Verfügung stehen. Darum wird nicht in die Belange der Schutzgüter auf Dauer eingegriffen, sondern rund die Hälfte des Jahres wird die Fläche in Ihrem Bestand als landwirtschaftlich nutzbare Grünfläche gesichert. Lediglich in der genutzten Zeit und auf der Fläche, wo die Zeltböden liegen, sind die Flächen als Lebensraum für Insekten wie Schmetterlinge kurzzeitig nicht nutzbar. Im Umfeld sind aber genügend Wiesen mit gleicher Artzusammensetzung vorhanden, um das für die Zeit kompensieren zu können. Ein 10m breiter Streifen entlang des Waldes soll als Wald mit entsprechendem Saum ausgebildet werden. Insgesamt sollen dort rund 2500 qm bepflanzt und somit in Wald umgewandelt werden.

Die Flächengrößen wurden auf GIS-Basis ermittelt und sind gerundet.

1.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Die relevanten Fachgesetze sind in Teil B der Planzeichnung genannt.

Für die Planung sind insbesondere nachfolgende Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert:	<ul style="list-style-type: none"> • Natura2000: FFH-Lebensraumtyp 6510 kartierten Wiese im Erhaltungszustand C (Kennung BT-6609-0002-2017). zwar direkt betroffen; aber nicht beeinträchtigt, da es sich nur um eine temporäre nicht baulich dauerhafte Anlage handelt. Die Wiese wird weder abgeschoben noch verändert. • Unmittelbar angrenzend liegt das Naturschutzgebiet: Vogelschutz- bzw. FFH-Gebiet 6609-301 „Limbacher u. Spieser Wald“, welches nicht beeinträchtigt wird -> dieses wird vielmehr durch die Aufforstung mit Pflanzen, die dem Forstvermehrungsgutgesetzes entsprechen, gestärkt • Deckungsgleich überlagert wird das Vogelschutzgebiet mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet (N 6609-301), welches aus gleichen Gründen genauso wenig beeinträchtigt wird. • Auch die LRT-Wiese (außerhalb des Geltungsbereichs) grenzt südöstlich an den Änderungsbereich (Kennung BT-6609-0003-2017, Erhaltungszustand C) an, wird aber nicht beeinträchtigt. Dauerhafte Versiegelungen sind ausgeschlossen. • NSG: nicht betroffen; NSG „Kleberbachtal“ (NSG-046) rd. 500m westlich des Plangebiets • LSG: nicht direkt betroffen; aber unmittelbar angrenzend liegt das LSG „Menschenhaus - Silbersandquelle“ (LSG-L_4_06_05) • gesch. Landschaftsbestandteile: nicht betroffen • Naturdenkmäler: nicht betroffen • geschützte Biotope: nicht betroffen; Teile des NSG „Kleberbachtal“ sind als geschütztes Biotop „Moor- und Bruchwald“ mit der Kennung GB-6609-09-0047 ausgewiesen

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit
Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Arten-/Biotopschutz • Klima • Boden • Grundwasser • Kulturgüter / Kulturlandschaft • Erholung • Freiraumentwicklung/-sicherung • Oberflächengewässer • Forstwirtschaft • Landwirtschaft • Altlasten • Erosion • sparsamer Umgang mit Grund und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet; die umliegenden Waldgebiete sind als ABSP-Zielflächen ausgewiesen • keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet • Plangebiet und Umgebung tragen die Signatur zur Festlegung von Grünzügen • keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet • umliegenden Waldgebiete tragen die Signatur „Waldachse Ordnungsraum“ • die Fläche des Plangebiets ist als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt • keine bekannt • keine Erosionsgefahr • GRZ 0,8
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen Umweltprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Lärmimmissionen durch Verkehr der nördlichen BAB A8 und der südlichen BAB A6 • Umweltprüfung ist Bestandteil des Bauleitplans
Wassergesetze (WHG / Saarländisches Wassergesetz (SWG)) Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) LEP Umwelt	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwassereinzugsgebiete • Überschwemmungsgebiete • Wasserschutzgebiete • Belange des Denkmalschutzes • Naturschutz • Grundwasser 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Betroffenheit • keine Betroffenheit • Plangebiet liegt in Schutzzone III des WSG Hirschberg und Kasbruchtal; Nr. C25 • keine Betroffenheit • keine direkte Betroffenheit; laut LEP-Umwelt ist die Umgebung des Plangebiet ist als Vorranggebiet für Naturschutz (VN) festgelegt • Das Plangebiet ist als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (VW) festgelegt.

Die Ziele der Landesplanung und Vorgaben aus dem LEP Umwelt werden beachtet.

1.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden in erster Linie nur temporäre Nutzungen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert. Dadurch, dass bauliche Anlagen nicht dauerhaft errichtet werden, wird nicht in die Bodenstruktur und den damit verbundenen Wasserhaushalt eingegriffen. Insgesamt sind die durch das sich jährlich wiederholende Vorhaben negativen Auswirkungen als sehr gering einzuschätzen, da die Fläche nur halbjährlich genutzt wird und nur Zelte ohne Fundamente oder ähnliches aufgestellt werden. Auch die Infrastruktur des direkt angrenzenden Hofguts kann vollumfänglich genutzt werden, sodass keine zusätzliche Bodenversiegelung erfolgt. Dadurch erübrigt sich die Betrachtung der negativen Einflüsse auf die Schutzgüter in Teilen, jedoch nicht gänzlich.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird vor allem nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Schädliche Umwelteinwirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelastungen, Belastung der Luft oder des Bodens mit Schadstoffen. Durch die Festwiese werden keine zusätzlichen Verkehre induziert. Die bestehenden Parkplatzflächen des angrenzenden Hofguts können von den Besuchern der Hochzeiten genutzt werden. Parallelereignisse im Hofgut finden aufgrund der Auslastung von Personal und Location nicht statt.

Im Rahmen von (Groß)Veranstaltungen sind durch temporär erhöhte Emissionsbelastungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Arten und Biotope

Die westlich an das Hofgut grenzenden Wiesen sind zwar artenreich, jedoch nicht als FFH-Lebensraumtyp einzustufen. Man findet zwar verschiedene Arten des FFH-LRT 6510 (z.B. *Luzula campestris*, *Trifolium pratense*, *Arrhenatherum elatius*), die meisten davon jedoch nur selten bzw. einzeln. Daneben finden sich weitere typische Grünlandarten (u.a. *Achillea millefolium*, *Taraxacum officinale*, *Lolium perenne*, *Agropyron repens*, *Ranunculus repens*). Die Wiesen können durch die nur temporäre Nutzung erhalten bleiben und halbjährlich z.B. zur Futterherstellung durch Mahd genutzt werden.

Der erfasste Waldbestand soll durch die Waldaufforstung erweitert werden und im Sinne eines artenreichen 2m breiten Waldsaums aus folgenden Arten bestehen:

- Ac *Acer campestre* - Feldahorn
- Cb *Carpinus betulus* - Hainbuche
- Pa *Prunus avium* - Vogelkirsche
- Ca *Corylus avellana* – Gemeiner Hasel
- Cm *Crataegus monogyna* - Weißdorn
- Lv *Ligustrum vulgare* - Liguster
- Rc *Rosa canina* - Hundsrose
- Cs *Cornus sanguinea* – Roter Hartriegel
- Lx *Lonicera xylosteum* – Rote Heckenkirsche

Der Laubwald aus Buchen und Eichen soll durch einen 8m breiten Streifen aus folgenden Arten ergänzt werden

- Tc *Tilia cordata* - Winterlinde
 - As *Acer platanoides* - Spitzahorn
 - Fs *Fagus sylvatica* - Rotbuche
-

- Ac Acer campestre - Feldahorn
- Ap Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Ug Ulmus glabra - Bergulme
- Um Ulmus minor – Feldulme

Der FFH-Lebensraumtyp 6510 kartierten Wiese im Erhaltungszustand C (Kennung BT-6609-0002-2017). Die zweite kartierte LRT-Wiese (außerhalb des Geltungsbereichs) grenzt südöstlich an den Änderungsbereich (Kennung BT-6609-0003-2017, Erhaltungszustand C) an. Eine weitere LRT-Wiese liegt westlich auf der gegenüberliegenden Seite der Kirkeler Straße (Kennung BT-6609-0001-2017, Erhaltungszustand C) und wird lediglich in einem schmalen Streifen, dessen Aufforstung mit der Forstbehörde abgestimmt wurde bepflanzt. Die Wiesenfläche kann sich zwischen den Saumpflanzen weiterentwickeln, bis sie durch die natürliche Entwicklung der Pflanzen der Natur übergeben wird. Auflage der Forstbehörde ist es Gehölze, welche in dem Streifen bereits vereinzelt vorhanden sind, zu erhalten.

Alle Lebensraumtypen werden nicht durch das temporäre Aufstellen von Zelten beeinträchtigt. Dauerhaft bauliche Anlagen sind unzulässig. Dies weist die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzzwecks des angrenzenden Natura 2000-Gebiets „Naturschutzgebiet Limbacher und Spieser Wald“ und der LRT-Wiesenflächen nach.

Weitere faunistische Untersuchungen vor Ort wurden nicht durchgeführt.

Spezielle Artenschutzprüfung

Die Bewertung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfolgt in Form einer Speziellen Artenschutzprüfung (saP).

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge einer Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Durchführung eines Eingriffs / eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Es werden die europarechtlich relevanten streng geschützten Arten (Anh. IV FFH-RL, Anh. I VS-RL) sowie die sonstigen europäischen Vogelarten betrachtet.

Im Nachfolgenden wird dargelegt, ob bau- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf planungsrelevante (streng bzw. besonders geschützte) Arten zu erwarten sind. Es werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Ausschlaggebend bei der Prüfung sind die Fortpflanzungsstätten, d. h. Strukturen und Bereiche, die eine direkte und unverzichtbare funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben (z. B. Nest, Niststätte, Brutplatz und Brutrevier, Entwicklungsstätte, Eiablageplatz, usw.).

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Quellen des Geoportal Saarland, Daten des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Zentrum für Biodokumentation), weitere zur Verfügung stehende Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Für alle potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten, kann nicht von einer erheblichen

Beeinträchtigung ausgegangen werden, da die geplante Nutzung nur temporär (6 Monate) auf der Fläche zulässig ist und es zu keinen dauerhaft baulichen Versiegelungen kommt. Es kann auf sämtliche bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen werden. Auch steht im Umfeld weiterhin ausreichend Lebensraum für alle betroffenen Arten zur Verfügung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Arten des Anhang IV FFH-RL und Vogelarten gem. VSRL betroffen. Durch das geplante Vorhaben sind somit keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Ebenso wird sich das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten nicht verkleinern.

Schutzgut Boden

Das geologische Ausgangsgestein im Planungsraum bildet „Oberer bzw. Mittlere Bundsandstein“. Als Böden findet man Braunerden und podsolige Braunerden aus der Sandsteinverwitterung.

Altlasten sind nicht bekannt.

Im Rahmen des Vorhabens finden keine Bodenversiegelungen statt.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „WSG Hirschberg und Kasbruchtal“ gem. der Verordnung 06.03.1986¹. Gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung ist die Versenkung von Abwasser einschließlich Straßenwässer untersagt.

Aufgrund der temporären Nutzung im Plangebiet und der fehlenden Versiegelung als auch der Lage innerhalb der Schutzzone III des „WSG Hirschberg und Kasbruchtal“ werden die negativen Einflüsse durch die Benutzung der Festwiese in Bezug auf die Gefährdung des Grundwassers als sehr gering einzustufen. Die Fläche liegt 6 Monate im Jahr als Wiesenfläche brach, sodass Sie den Funktionen des natürlichen Wasserhaushalts

Insgesamt sind dauerhafte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima / Luft

Die Weiden-/Wiesenflächen im Plangebiet stellen Kaltluft produzierende Flächen dar. Die umliegenden Waldflächen sind als klima- und immissionsökologische Ausgleichsräume mit einer nennenswerten Kaltluftproduktion einzustufen. Da diese nur temporär genutzt bzw. die Waldfläche sogar noch geringfügig erweitert wird, kann nicht von einer Beeinträchtigung, vielmehr von einer Verbesserung ausgegangen werden. Kaltluftbahnen sind nicht vorhanden.

Die Flächen haben keinen direkten Siedlungsbezug.

Hinsichtlich der Lufthygiene ist eine gewisse Vorbelastung durch die derzeitige Nutzung sowie durch die Verkehrsbelastung der L 113 „Kirkeler Straße“, eine Landstraße 1. Ordnung, festzustellen. Zusätzliche Belastungen entstehen durch die Planung nicht.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in der naturräumlichen Großeinheit Saar-Nahe-Bergland im Hauptnaturraum St. Ingberter Senke. Der Naturraum ist von weitgehend geschlossenem (Rotbuchen-)Wald geprägt und enthält wertvolle Biotope. Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist geprägt von offenen Acker- und Wiesenflächen im Wechsel mit Waldflächen.

¹ Amtsblatt des Saarlandes Nr. 12 v. 27. 03. 1986, Seite 269 f.f.

Bei Durchführung des Vorhabens wird sich das Landschaftsbild im unmittelbaren Plangebiet nur geringfügig und kurzfristig verändern. Somit ist ein dauerhafter negativer Einfluss auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bau-, Boden-, oder Naturdenkmäler sind zurzeit nicht bekannt.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich im Wirkungsgefüge der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft. Die Wechselwirkungen durch die gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter auf der Fläche bleiben in ihren bestehenden langjährigen Verhältnisse stabil. Das Umfeld wird nicht stark überprägt.

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung und Prägung des Hofguts sind Wechselwirkungen der Schutzgüter bei Durchführung der Planung im angrenzenden Bereich nicht zu erwarten.

1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand und der Naturraum nicht ändern, da keine dauerhaft baulichen Anlagen errichtet werden.

1.4 Eingriff- und Ausgleichbilanzierung

Aufgrund der Tatsache, dass nur temporär eine Zeltanlage über die Sommermonate errichtet wird und die Wiesenfläche anschließend 6 Monate wieder brachliegt bzw. landwirtschaftlich genutzt werden kann und keine Eingriffe in die Bodenzone erfolgen, unterbleibt eine Eingriffs-Ausgleichbilanzierung wie mit dem LUA im Rahmen der Genehmigungen im Vorjahr abgestimmt wurde. Eine attraktive Waldübergangszone stellt eine Verbesserung der ökologischen Situation des Artvorkommens dar, die bilanziell keinen Nachteil mit sich bringt.

Die Durchführung der Aufforstungsmaßnahmen (siehe Abbildung 11) wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Kreisstadt Neunkirchen und dem Eigentümer geregelt und festgeschrieben.

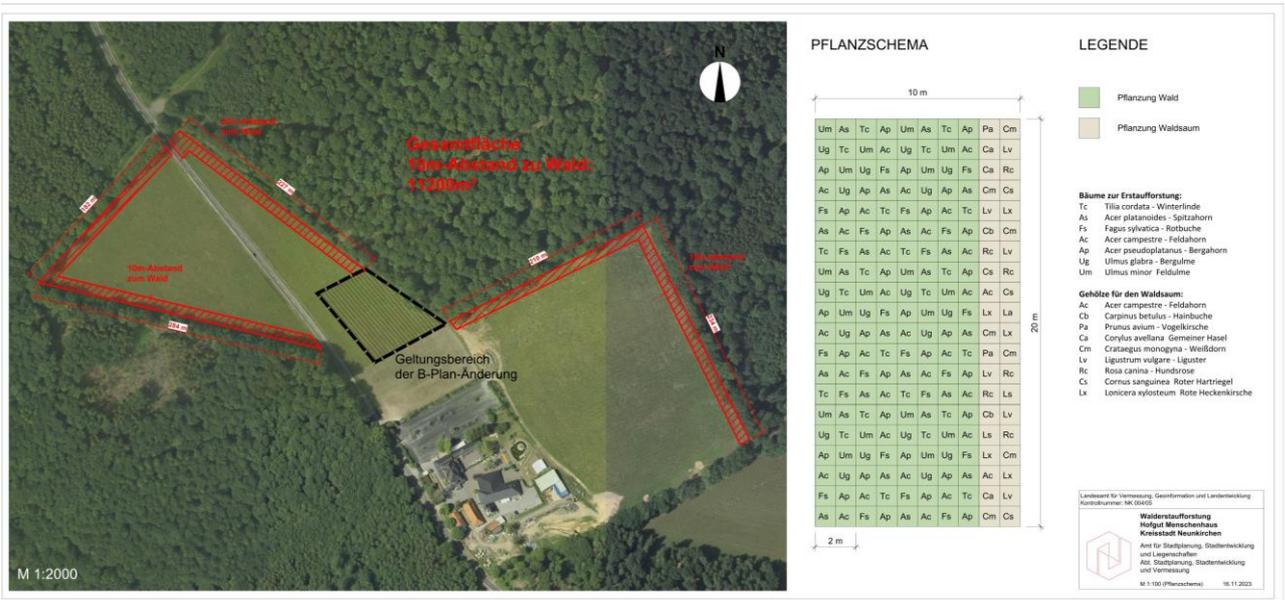


Abbildung 1: Aufforstungsplan

1.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan legt eine Grundflächenzahl von 0,8 fest.

Die baulichen Eingriffe sind nur jährlich wiederkehrend temporär und spielen daher aufgrund des fehlenden Eingriffs in den Naturhaushalt eine untergeordnete Rolle. Aufgrund der Planungen erfolgen keine Eingriffe in den Naturhaushalt, die langfristig Schäden an den jeweiligen Schutzgütern verursachen würden.

Populationen streng geschützter Arten des IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgebiete werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Die durch die zulässigen Nutzungen induzierten Verkehrsmengen und die damit verbundenen Lärmemissionen sind nicht erheblich.

Die geplanten Nutzungen gehen mit kurzfristigen Änderungen im Landschaftsbild einher, welche jedoch den angrenzenden Nutzungen des Siedlungskörpers entspricht und so zukünftig die Homogenität des Landschaftsbildes gewährleistet ist.

Somit bleibt festzuhalten, dass durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die untersuchten Schutzgüter zu erwarten sind.

2 Auswirkungen der Planung / Abwägung

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Sicherheit der Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse als Folge der Planung ist aufgrund des Nutzungskataloges nicht auszugehen. Es wird keine erheblichen Lärmemissionen auftreten.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung / Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung

Die geplante Veranstaltungsfläche hat einen positiven Effekt auf die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung. In Verbindung mit dem Erhalt der Natürlichkeit der Fläche bietet die Planung darüber hinaus auch Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten an.

Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes / Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Der Nutzungskatalog des Bebauungsplans ermöglicht den wirtschaftlichen Betrieb des Hofguts Menschenhaus und trägt damit zum Erhalt und zur Wiedernutzbarmachung des Areals bei. Dadurch kann die historische Bausubstanz erhalten werden. Um den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes gerecht zu werden, trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, die der gestalterischen Integration in die Landschaft dienen.

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes / Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Der Bebauungsplan setzt ein „Sondergebiet Hofgut“ (SO) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 fest. Bei der Sondergebietsfläche handelt es sich überwiegend um bereits vorgenutzte teilversiegelte Flächen. Durch die rein temporäre Nutzung der baulichen Anlagen ohne Fundamentierung in diesen Bereich wird kein Grund und Boden dauerhaft in Anspruch genommen, wodurch die Auswirkungen auf den Boden minimiert werden.

Erfordernisse des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel

Mit der Realisierung der temporären Aufstellung von Zelten erfolgt kein Eingriff ins Klima. Die Anpflanzfläche des Waldes wirkt sich positiv auf die CO₂-Bilanz aus.

Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die vorübergehende Nutzung als Festwiese bedingt eingeschränkt. Die Forstwirtschaft wird durch das Anpflanzen eines Waldsaums gestärkt.

Erhalt und Sicherung von Arbeitsplätzen

Durch den Erhalt des Hofguts und den damit verbundenen geplanten Nutzungen (Gastronomie, Hotel und Hochzeitswiese) werden die bestehenden Arbeitsplätze gesichert.

Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung

Negative Auswirkungen der verkehrlichen Infrastruktur durch die geplanten Nutzungen sind nicht zu erwarten. Es werden die bestehenden Infrastrukturen genutzt.

3 Nachrichtliche Übernahmen

Das Wasserschutzgebiet WSG „Hirschberg und Kasbruchtal“ gem. der Verordnung 06.03.1986 ist nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen worden.

4 Hinweise

Gemäß §§ 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken, die auf gleicher Höhe mit dem angrenzenden Wald liegen, ein Abstand von 30 Metern einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden.

Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.